

ben, daß die sozialistische Rechtspflege dem Schutz und Wohl der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger dient. Folgerichtig wird von den die Rechtsprechung Ausübenden gefordert, daß sie fest auf dem Boden der Verfassung stehen, dem werktätigen Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben sind. Ihre Persönlichkeit, ihre Arbeit und ihr Verhalten müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie über ein hohes Wissen verfügen, Lebenserfahrung, menschliche Reife und Charakterfestigkeit besitzen, um entsprechend den Grundsätzen sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit ihr Amt ausüben zu können. ARTIKEL 94

Rechtsverletzungen sind kein Erbübel oder eine unbeeinflussbare Größe, sondern eine gesellschaftliche Erscheinung. Es gibt keine Rechtsverletzung, die von Gesellschaft und Staat losgelöst betrachtet werden kann. Sie muß in Beziehung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen und Notwendigkeiten gesetzt werden. Ihre richterliche Prüfung muß bis an die Ursachen ihrer Entstehung gehen und die am Einzelfall sichtbaren, aber generell die sozialistische Bewußtseinsbildung der Werktätigen, ihr sozialistisches Zusammenleben, die Lösung der staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben störenden Faktoren und Hemmnisse auf decken. Nur so kann die Rechtsprechung gesellschaftlich wirksam sein, den Interessen des ganzen werktätigen Volkes dienen. Nur das ist eine sichere Grundlage für gerechte Entscheidungen. Daher stellt die richtige Einschätzung und Wertung jeder Rechtsverletzung hohe Anforderungen an die Entscheidungen. Profundes Wissen, gründliche Kenntnisse des Rechts und Erkenntnisse über die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, über gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge und die Grundfragen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik, nicht zuletzt über die volkswirtschaftlichen Hauptaufgaben und die bei ihrer Verwirklichung auftretenden Erfahrungen, Probleme und Konflikte sind zunehmend unabdingbare Voraussetzungen richterlicher Tätigkeit. Gerade hierin liegt ein sehr wichtiger Faktor der echten Unabhängigkeit des Richters.

*2. Im Absatz 2 wird in Übereinstimmung mit der seit langem geübten Praxis fest gestellt, daß durch die demokratische Wahl aller Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte die Ausübung der Rechtsprechung durch Männer und Frauen, Werktätige aus allen Klassen und Schichten des Volkes garantiert ist. Auch darin kommt die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die sozialisti-*